

**SATZUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG VON PREISEN
der Stadt Aschersleben
vom 08.09.2010**

**mit dem
Bearbeitungsstand der
Satzung zur 2. Änderung der
SATZUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG VON PREISEN
der Stadt Aschersleben
vom 05.07.2023**

[L E S E F A S S U N G]

Die sich aus den Satzungen zur 1. und 2. Änderung der
Satzung über die Verleihung von Preisen der Stadt Aschersleben ergebenden
Satzungsänderungen sind in dieser Lesefassung berücksichtigt.

SATZUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG VON PREISEN der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 08.09.2010 folgende Satzung über die Verleihung von Preisen beschlossen:

§ 1 Arten der Preisverleihung

1. Um hervorragende Leistungen von Unternehmen in Aschersleben anzuerkennen und zu fördern, stiftet die Stadt Aschersleben einen Wirtschaftspreis im Gesamtwert von 2.000,00 Euro unter dem Namen „**Wirtschaftspreis der Stadt Aschersleben**“.
2. Um hervorragende und innovative Leistungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und bei der Gestaltung von Fassaden in Aschersleben anzuerkennen und zu fördern, stiftet die Stadt Aschersleben einen Bauherrenpreis im Gesamtwert von 2.000,00 Euro unter dem Namen „**Baupreis der Stadt Aschersleben**“.
3. Um hervorragende und innovative Leistungen bei Bildungsmaßnahmen in der Stadt Aschersleben anzuerkennen und zu fördern, stiftet die Stadt Aschersleben einen Bildungspreis im Gesamtwert von 500,00 Euro unter dem Namen „**Bildungspreis der Stadt Aschersleben**“.
4. Um herausragende Leistungen von Bürgern der Stadt Aschersleben im Ehrenamt anzuerkennen und zu fördern, stiftet die Stadt Aschersleben einen Bürgerpreis im Gesamtwert von 500,00 Euro unter dem Namen „**Bürgerpreis der Stadt Aschersleben**“.
5. In begründeten Fällen kann an Stelle einer Preisvergabe eine förmliche Anerkennung erfolgen.

§ 2 Grundsätze und Voraussetzungen der Preisverleihung

1. Der Wirtschaftspreis der Stadt Aschersleben wird jährlich an natürliche Personen oder Unternehmen verliehen, die sich insbesondere durch besondere Leistungen
 - a. im Bereich der Kreislaufwirtschaft insbesondere auch bei Cradle to Cradle (C2C) Maßnahmen und/oder
 - b. beim Schutz von Klima und Umwelt und/oder
 - c. in Bezug auf das Ansehen des Wirtschafts- und Einzelhandelsstandortes Aschersleben und/oder
 - d. in Bezug auf soziale oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Stadt Aschersleben und/oder

- e. im Bereich der Berufsausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung von Mitarbeitenden oder Fachkräftegewinnung und/oder
- f. für Familienfreundlichkeit und/oder
- g. für innovative Beschäftigungsmodelle der Beschäftigten

besonders ausgezeichnet haben. Die Preisträger sollen in der Stadt Aschersleben wohnen bzw. ihren Sitz haben oder mit dem Wirtschaftsstandort Aschersleben in besonderer Weise verbunden sein.

Die Stadt Aschersleben möchte mit diesem Preis diejenigen würdigen, die mit wirtschaftlicher Kompetenz, Kreativität und Ideenreichtum das Bild des Wirtschaftsstandortes Aschersleben nachhaltig prägen und dafür arbeiten, dass sich die Stadt auch zukünftig als ein wettbewerbsfähiger und attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum weiterentwickelt.

2. Der Baupreis der Stadt Aschersleben wird jährlich an natürliche Personen und Unternehmen verliehen, die sich insbesondere
 - a. durch innovative Baumaßnahmen,
 - b. eine hervorragende Fassadengestaltung, einschließlich Form- und Farbgebung,
 - c. eine stil- oder denkmalgerechte Ausführung der Baumaßnahme,
 - d. eine gelungene Einordnung in die umgebende Bebauung,
 - e. eine besonders sachgerechte handwerkliche Ausführung und
 - f. die gestalterische Qualität

besonders ausgezeichnet haben. Die Preisträger sollen in der Stadt Aschersleben wohnen bzw. ihren Sitz haben oder mit der Stadt Aschersleben in besonderer Weise verbunden sein.

3. Der Bildungspreis der Stadt Aschersleben wird jährlich an natürliche Personen und Bildungsträger bzw. Bildungseinrichtungen verliehen, die sich insbesondere durch
 - a. innovative Bildungsmaßnahmen oder
 - b. eine hervorragende Bildungsarbeit

besonders ausgezeichnet haben. Die Preisträger sollen in der Stadt Aschersleben wohnen bzw. ihren Sitz haben oder mit der Stadt Aschersleben in besonderer Weise verbunden sein.

4. Der Bürgerpreis der Stadt Aschersleben wird jährlich an natürliche Personen verliehen, die sich durch
 - a. herausragendes bürgerschaftliches Engagement oder
 - b. eine besonders hervorragende, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit

besonders ausgezeichnet haben. Die Preisträger sollen in der Stadt Aschersleben wohnen oder Rahmen ihres Engagements mit der Stadt Aschersleben in besonderer Weise verbunden sein.

5. Die Preise können geteilt werden. Sie sollen innerhalb von 2 Jahren nur einmal an die gleiche Persönlichkeit, das gleiche Unternehmen oder den gleichen Bildungsträger bzw. die gleiche Bildungseinrichtung verliehen werden.

6. Es besteht keine Pflicht zur Preisvergabe. Das Einverständnis der Preisträger für eine Preisverleihung muss vorliegen.

§ 3

Auslobung der Preise, Vorschlagsverfahren

1. Die öffentliche Auslobung der Preise nach § 1 unter Angabe der Preiskriterien erfolgt bis zum 15. September eines jeden Jahres.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben, jedes Mitglied des Stadtrates der Stadt Aschersleben und der Ortschaftsräte der Ortschaften der Stadt Aschersleben sowie jede Bürgerin und jeder Bürger sind berechtigt, Dritte als Preisträger für den Wirtschaftspreis, den Baupreis, den Bildungspreis und den Bürgerpreis vorzuschlagen. Für den Bürgerpreis sind darüber hinausgehend auch die eingetragenen kulturellen, sportlichen und karitativen Vereine der Stadt Aschersleben vorschlagsberechtigt.
3. Der Vorschlag muss eine umfassende und detaillierte Würdigung der auszuzeichnenden Leistung enthalten und soll nicht bereits in dieser oder in geänderter Form von anderer Seite mit einem Preis dotiert worden sein. Der Vorschlag ist an die Stadt Aschersleben zu richten. Die Anträge für die Vorschläge werden rechtzeitig von den Fachämtern zur Verfügung gestellt.
4. Die Vorschläge sind bis zum 15. Oktober des jeweils laufenden Jahres einzureichen.

§ 4

Entscheidungsrecht, Preisgericht

1. Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit dem Oberbürgermeister über die Preisvergaben in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates.
2. Die Entscheidung über die Preisvergaben wird durch das Preisgericht vorbereitet. Das Preisgericht setzt sich aus folgenden, ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben als Vorsitzenden
 - b) dem Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Ascherslebensowie zusätzlich
 - c) dem Vorsitzenden des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben und
 - d) dem Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung der Stadt Ascherslebenfür die Vorbereitung der Entscheidung über den Wirtschaftspreis;

e) wiederum dem Vorsitzenden des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben und

f) dem Dezernatsleiter des Dezernates „Stadtentwicklung“ der Stadt Aschersleben

für die Vorbereitung der Entscheidung über den Baupreis;

g) dem Vorsitzenden des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben und

h) dem Leiter des Amtes für Bildung und Sport der Stadt Aschersleben

für die Vorbereitung der Entscheidung über den Bildungspreis;

i) wiederum dem Vorsitzenden des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben und

j) dem Dezernatsleiter des Dezernates „Service“

für die Vorbereitung der Entscheidung über den Bürgerpreis.

2. Zur fachlichen Beurteilung der eingereichten Preisvorschläge kann das Preisgericht fachkundige Personen und Gutachter hinzuziehen. Beim Baupreis werden dem Preisgericht regelmäßig einen Monat vor Einreichung der Vorschläge nach § 3 Abs. 4, die in dem jeweiligen Jahr erteilten sanierungsrechtlichen Genehmigungen der Stadt Aschersleben für die Entscheidungsfindung zur Verfügung gestellt.
3. Das Preisgericht wird nach Vorliegen der Preisvorschläge durch den Vorsitzenden einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dieses gibt eine Empfehlung für den Stadtrat ab. Die Empfehlung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Empfehlung ist der zu erstellenden Beschlussvorlage für den Stadtrat beizufügen. Eine Vertretung der einzelnen Mitglieder des Preisgerichts durch die jeweiligen Stellvertreter ist zulässig.

§ 5 Gestaltung der Preise

- (1) Die Preisträger erhalten eine Urkunde über die Verleihung des Preises.
- (2) Die Gestaltung der Urkunde wird dem Oberbürgermeister übertragen. Diese erfolgt in einer dem Anlass angemessenen, würdigen Form.

§ 6
Ehrungsveranstaltung

- (1) Die Ehrungen werden durch den Oberbürgermeister in einem feierlichen Rahmen, regelmäßig zum Neujahrsempfang (Preisvergabe) der Stadt Aschersleben, vorgenommen. Der Bürgerpreis kann auch im Rahmen des jährlich stattfindenden Tages der offenen Tür der Stadt Aschersleben vergeben werden.
- (2) Die Preisgelder werden den Preisträgern unbar, durch Übergabe eines Verrechnungsschecks übergeben.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Verleihung von Preisen der Stadt Aschersleben tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in Kraft.

Aschersleben, den

Oberbürgermeister

Dienstsiegel